

Entwicklung Niderfeld

Auflageprojekt Renaturierung Teischlibach

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung



Auftraggeber:

Stadt Dietikon
Stadtplanungsamt
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel: +41 (0)44 744 36 93

Severin Lüthy
severin.luethy@dietikon.ch

Markus Zannantonio
markus.zannantonio@dietikon.ch

Auftragnehmer:

Hunziker, Zarn & Partner AG
Schachenallee 29
5000 Aarau
Tel: +41 (0)62 823 94 61

Emma Mirjan
info@hzp.ch

Roni Hunziker
roni.hunziker@hzp.ch

Andreas Niedermayr
andreas.niedermayr@hzp.ch

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Planer und Architekten AG
Förllibuckstrasse 30
8005 Zürich
Tel: +41 (0)44 315 13 90

Reto Wild
reto.wild@skw.ch

Claudia Pfister
claudia.pfister@skw.ch

SKK Landschaftsarchitekten AG
Postfach
Lindenplatz 5
5430 Wettingen
Tel: +41 (0)56 437 30 20

Lukas Marty
lukas.marty@skk.ch

AquaTerra
Umweltberatungen
Im Schatzacker 5
8600 Gfenn
Tel: +41 (0)44 821 91 10

Daniel Winter
danielwinter@datacomm.ch

Claude Meier
claudemeier27@gmail.com

Studio Vulkan
Landschaftsarchitektur GmbH
Vulkanstrasse 120
8048 Zürich
Tel: +41 (0)43 336 60 70

Lukas Schweingruber
schweingruber@studiovulkan.ch

Johanna Joecker
joecker@studiovulkan.ch

Ursa Habic
habic@studiovulkan.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Gesetzliche Grundlagen	4
2.1	Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	4
2.2	Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts	4
3	Bestimmung des Gewässerraums	5
3.1	Offene Gewässer	5
3.2	Eingedolte Gewässer	7
3.3	Sicherstellung des Hochwasserschutzes	9
4	Zugänglichkeit für Unterhalt	11
5	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes	11
6	Betroffene Fruchtfolgeflächen	12
7	Betroffene Grundeigentümer	12

Beilagen:

A-808-10-7 Gewässerraumplan 1:1'000

Kursive Textabschnitte = Vorgegebene Textbausteine aus Vorlage (Muster Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung, Version 2 vom März 2017/AWEL/WB/BB)

1 Ausgangslage

Quartierplan Niderfeld

Im weitgehend unbebauten Gebiet Niderfeld in der Stadt Dietikon soll ein neues Quartier mit attraktiven Wohn-, Arbeits- und Freizeitraum realisiert werden (siehe Abb.1). Informationen zum Gesamtprojekt Überbauung Niderfeld können dem Planungsbericht¹ entnommen werden.

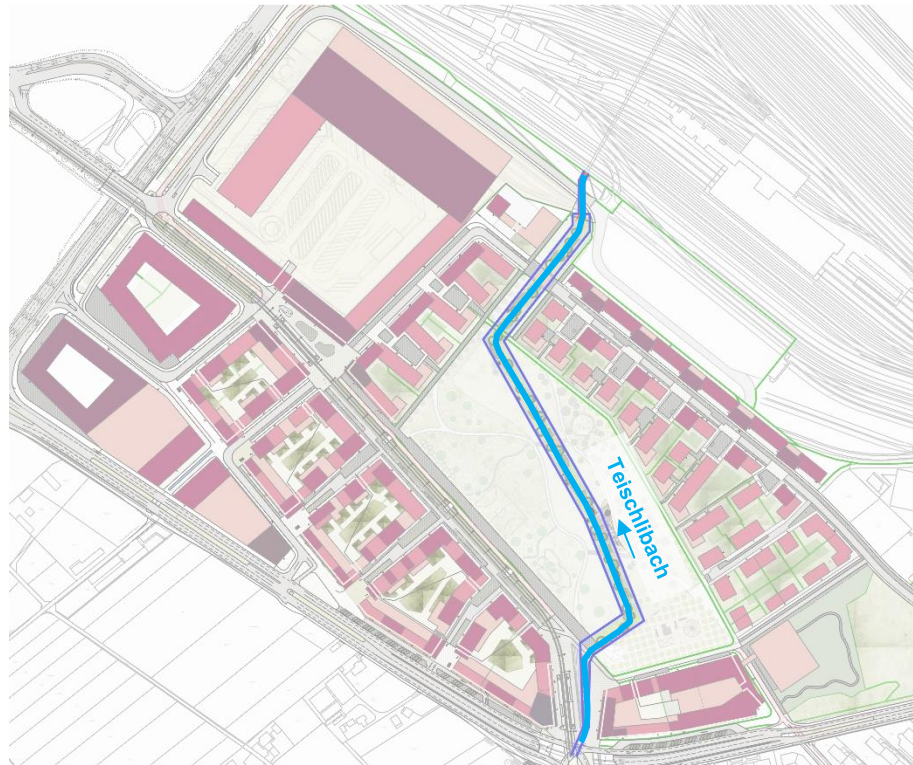


Abb. 1 Übersicht Leitbild Niderfeld mit Teischlibach im Projektzustand

Wasserbauprojekt

Aus wasserbaulicher Sicht spielen für die Gebietsentwicklung sowohl der durch das Projektgebiet fließende Teischlibach als auch die Hochwasseraustritte der Reppisch eine Rolle. Die im vorliegenden Bericht beschriebene Gewässerraumausscheidung bezieht sich nur auf den Teischlibach.

Der Teischlibach stellt im neuen Quartier einen wichtigen Bestandteil der Parkanlage innerhalb der städtebaulichen Gesamtkonzeption dar. Damit das in Abb. 1 gezeigte Leitbild realisiert werden kann, muss die Gerinneführung des Teischlibachs angepasst werden. Dafür wurde das Auflageprojekt Renaturierung Teischlibach² erarbeitet.

¹ Quartierplan Niderfeld, Dietikon, Planungsbericht, Suter - Von Känel - Wild - Planer und Architekten AG, Zürich, Stand 06.05.2024

² Entwicklung Niderfeld - Auflageprojekt Renaturierung Teischlibach und Konzept Überlastfall Reppisch, Projekt A-808-10, 06. Mai 2024

<i>Perimeter des Wasserbauprojekts</i>	Das Wasserbauprojekt umfasst den Abschnitt des Teischlibachs ab der Überlandstrasse bis zum Beginn des Rangierbahnhofs Limmattal und beinhaltet auch die Ausscheidung des Gewässerraums. Das Bauprojekt der Limmattalbahn im Niderfeld und der damit verbundene Umbau des Bunker-knoten wurde bereits baulich umgesetzt. Der Durchlass des Teischlibaches unter der Überlandstrasse wurde ebenfalls angepasst (siehe Lage Bunker-knote in Abb. 2).
<i>Perimeter der Gewässerraum-ausscheidung</i>	Im vorliegenden Kurzbericht wird die Festlegung des Gewässerraums be-schrieben. Im Süden beginnt der Perimeter der Gewässerraumausscheidung am Schnittpunkt der Achse der Überlandstrasse mit dem bestehenden Teischlibachdurchlass. Im Norden endet der Perimeter beim Übergang zum bestehenden RBL-Durchlass resp. an der Grenze des Grundstücks 11624.
<i>Massnahmen Teischlibach</i>	Im Vordergrund des Projekts steht die ökologische Aufwertung des Teischli-bachs im neu geplanten Park. Gleichzeitig wird das Hochwasserschutzdefizit im Niderfeld behoben. Das Planerteam erarbeitete für die Revitalisierung des Teischlibachs im Niderfeld ein Wasserbauprojekt auf Stufe Auflageprojekt SIA 103, Phase 33.
<i>Wasserspielplatz</i>	Im Park ist ein naturnaher Wasserspielplatz vorgesehen. Er soll spannende und vielfältige Erlebnisse im und am Wasser ermöglichen. Hier können Kinder spielen, plantschen, spritzen und mit Wasser experimentieren. Die aktuelle Darstellung des Spielplatzes ist schematisch. Im Rahmen der Ausführung sind Einrichtungen und Geräte zu spezifizieren. Innerhalb des Gewässer-raums werden nur Spielgeräte mit direktem Bezug zum Gewässer (z.B. ein Wasserschöpf- rad, wasserführende Holzrinnen) angeordnet. Spielgeräte ohne Wasserbezug (Balancierbalken, Klettergerüst o.ä.) werden ausserhalb des Gewässerraums positioniert.

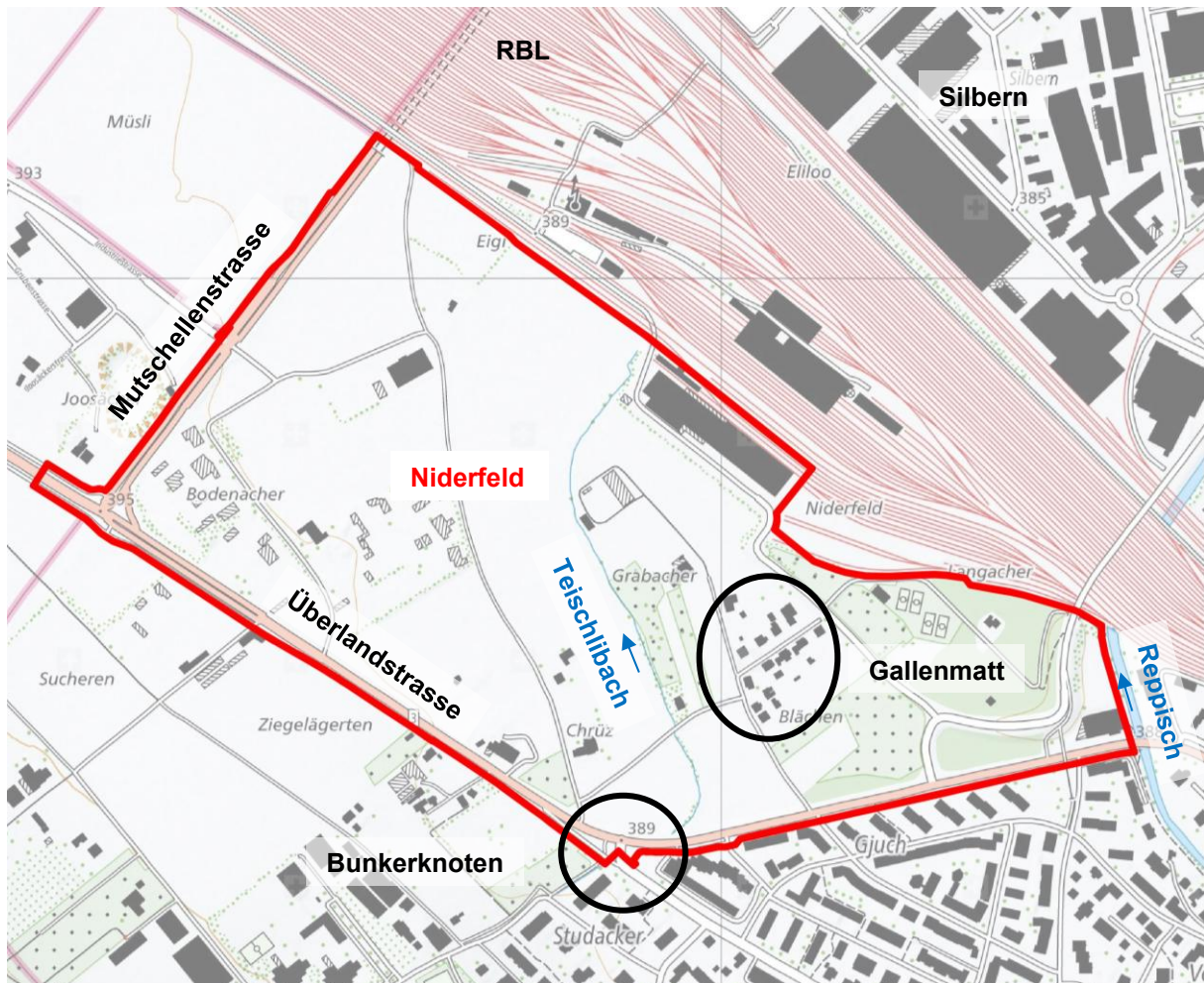


Abb. 2 Übersicht über das Niderfeld (Quelle: Bundesamt für Landestopografie swisstopo), die rote Umrandung zeigt den Projektperimeter des Quartierplans

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2016) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;*
- b. den Schutz vor Hochwasser;*
- c. die Gewässernutzung.*

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das vorliegende Wasserbau Projekt Teischlibach hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3 Bestimmung des Gewässerraums

3.1 Offene Gewässer

Natürliche Sohlenbreite

Die **aktuelle Gerinnesohlenbreite** innerhalb des Projektperimeters beträgt laut des Datensatzes Gewässer-Ökomorphologie des Kantons (www.maps.zh.ch) 0.8 bis 1.2 m. Die **Breitenvariabilität** liegt zwischen ausgeprägt und eingeschränkt. Daraus ergibt sich ein **Multiplikationsfaktor**³ von 1x bis 1.5x zur Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nat SGB).

Definition der natürlichen Gerinnesohlenbreite:

Aktuelle Sohlenbreite x Multiplikationsfaktor = 1.2 bis 1.8 m.

- Es wird für den gesamten Projektperimeter eine nat GSB von 1.8 m gewählt.

Minimaler Gewässerraum

Der behandelte Abschnitt des Teischlibachs liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung, in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung noch in einer Landschaft von nationaler Bedeutung (mit gewässerbezogenen Schutzziele) oder einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grund kommt bei der Bestimmung des minimalen Gewässerraums Art. 41a Abs. 2 GSchV zur Anwendung.

Bei einer nat GSB von unter 2 m ergibt sich gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ein **minimaler Gewässerraum von 11 m Breite**.

Erhöhung des Gewässerraums

Der Teischlibach im Niderfeld gilt gemäss der Fachkarte Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt. Zudem ist der Abschnitt gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung als prioritärer Gewässerabschnitt ausgewiesen. Um die Revitalisierungsziele zu erreichen, wird der Gewässerraum erhöht.

Bei Anwendung der Biodiversitätskurve⁴ ergibt sich:

- Biodiversitätsbreite = nat GSB x 6 + 5m = 1.8 m x 6 + 5 m = 15.8 m

Bei der Projektierung wurde ein erhöhter Gewässerraum von 17 m gewählt.

³ Festlegung des Gewässerraums, AWEL – Baudirektion Kanton Zürich, März 2017

⁴ Schlüsselkurve aus dem Faltblatt «Raum den Fliessgewässern - Eine neue Herausforderung», Bundesamt für Umwelt (ehemals BWG), Bern, Mai 2000.

Abschnittsweise Gewässerraumbreite

Die offen geführte Strecke des Teischlibachs kann in die Abschnitte «Maienplatz» (obere 67 m) und «Quartierplatz sowie Park» (untere 514 m) unterteilt werden (Abb. 3). Im Abschnitt **Quartierplatz und Park** wird der erhöhte Gewässerraum von **17 m** ausgeschieden.

Der **Maienplatz** hingegen stellt einen äusserst städtischen Abschnitt dar. Auf einer geringen Fläche kommen viele Nutzungen vor (LTB, Haltestelle, Velo- und Fusswege, Zugänge für Feuerwehr, usw.). Im südlichen Bereich des Maienplatzes wird deshalb der minimale Gewässerraum von 11 m ausgeschieden, welcher sich bis zum nördlichen Ende des Maienplatzes auf 17 m verbreitert..

Symmetrische Anordnung des Gewässerraums

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Die Bachachse verläuft in der Regel zentral durch den Gewässerraum, d.h. der Gewässerraum teilt sich im Mittel gleichmässig auf beide Seiten auf. Da der Bach aber gemäss Planung eine gewisse Breitenvariabilität und einen leicht geschwungenen Verlauf aufweisen soll, wird die reale Bachachse abwechselnd um bis zu zwei Meter von der Symmetrieachse des Gewässerraums abweichen.

Asymmetrische Anordnung

Auf zwei Teilabschnitten wird der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet:

- Am Maienplatz umfasst der Gewässerraum die linksseitige Sitztreppenanlage und endet auf der rechten Gewässerseite an der Ufermauer.
Mit dieser asymmetrischen Anordnung ergeben sich keine Konflikte mit der rechtsufrigen Abstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge. Zudem kann die östlich des Platzes liegende städtebaulich wichtige Freifläche flexibel und zweckbestimmt für lokale Anlässe genutzt werden.
Die westlich des Bachs liegende, gewässerbezogene Sitztreppenanlage liegt zum Grossteil innerhalb des Gewässerraums und weist einen Anteil an unbefestigter Fläche von mind. 25 % auf. Am südlichen Beginn des Maienplatzes erstreckt sich auf rund 20 m Länge um max. 2.7 m der linksseitige Gewässerraum auf den Zugangsbereich zur bestehenden Limmattalhaltestelle „Maienweg“. Die dortige Aussenfläche ist als Hartbelag ausgeführt.
- Beim Quartierplatz wird der auf 17 m Breite erhöhte Gewässerraum asymmetrisch nach links angeordnet. Der rechte Gewässerraumrand fluchtet am Fuss der dort neu zu erstellenden

Treppenanlage resp. der Aussengastronomie (Buvette). Die Treppenanlage dient der Erholungsnutzung und hat einen Gewässerbezug; sie entlastet andernorts das Gewässer vom Erholungsdruck.

Die beim Quartierplatz vorgesehene Freifläche (u.a. für Quartierfeste und Veranstaltungen) kommt somit ausserhalb des Gewässerraums zu liegen. Die Bedürfnisse des Gewässers, der Freiraumgestaltung und der Erholungsnutzung werden mit dieser asymmetrischen Anordnung abgedeckt.

3.2 Eingedolte Gewässer

Gesetzliche Grundlagen

Fliessgewässer dürfen im Normalfall nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann aber für Verkehrsübergänge. (Art. 38 Abs. 1 und 2b. GSchG) Ausnahmen bewilligen.

Durchlass Bunkerknoten

Bevor der Teischlibach in den eigentlichen Projektperimeter eintritt, verläuft er im Bestand eingedolt unter der Überlandstrasse, der Limmatalbahn und mehreren Fuss- und Velowegen (vgl. Projekt LTB, Teischlibach-Durchlass Bunkerknoten). Auf diesem Teilabschnitt ist eine Offenlegung technisch nicht möglich. Die Gewässerraumausscheidung dient in diesem Fall der Sicherung des Raums für einen späteren Unterhalt/Ersatz.

Gemäss § 15 k HWSchV Abs. 3 kann deshalb auf diesem Abschnitt eine von 11 m abweichende Breite gewählt werden. Zur Sicherstellung des Unterhalts wird eine Gewässerraumbreite von 5.3 m definiert, welche sich aus den Abmessungen des Durchlasses (Aussenabmessung rund 3 m) zzgl. eines Arbeitsraums von beidseitig je 1 m Breite ergibt.

Verlängerung RBL-Durchlass

Auf den untersten 41 m des Projektperimeters wird der RBL-Durchlass entgegen der Fliessrichtung, d.h. nach Süden, verlängert. Diese Überdeckung ist notwendig, da verschiedene Verkehrsübergänge (SBB, Quartierstrasse und Bahngleisen der Firma Planzer) den Bach queren. Analog zum eingedolten Abschnitt an der Überlandstrasse wird hier ebenfalls eine Gewässerraumbreite von 5.3 m gewählt.

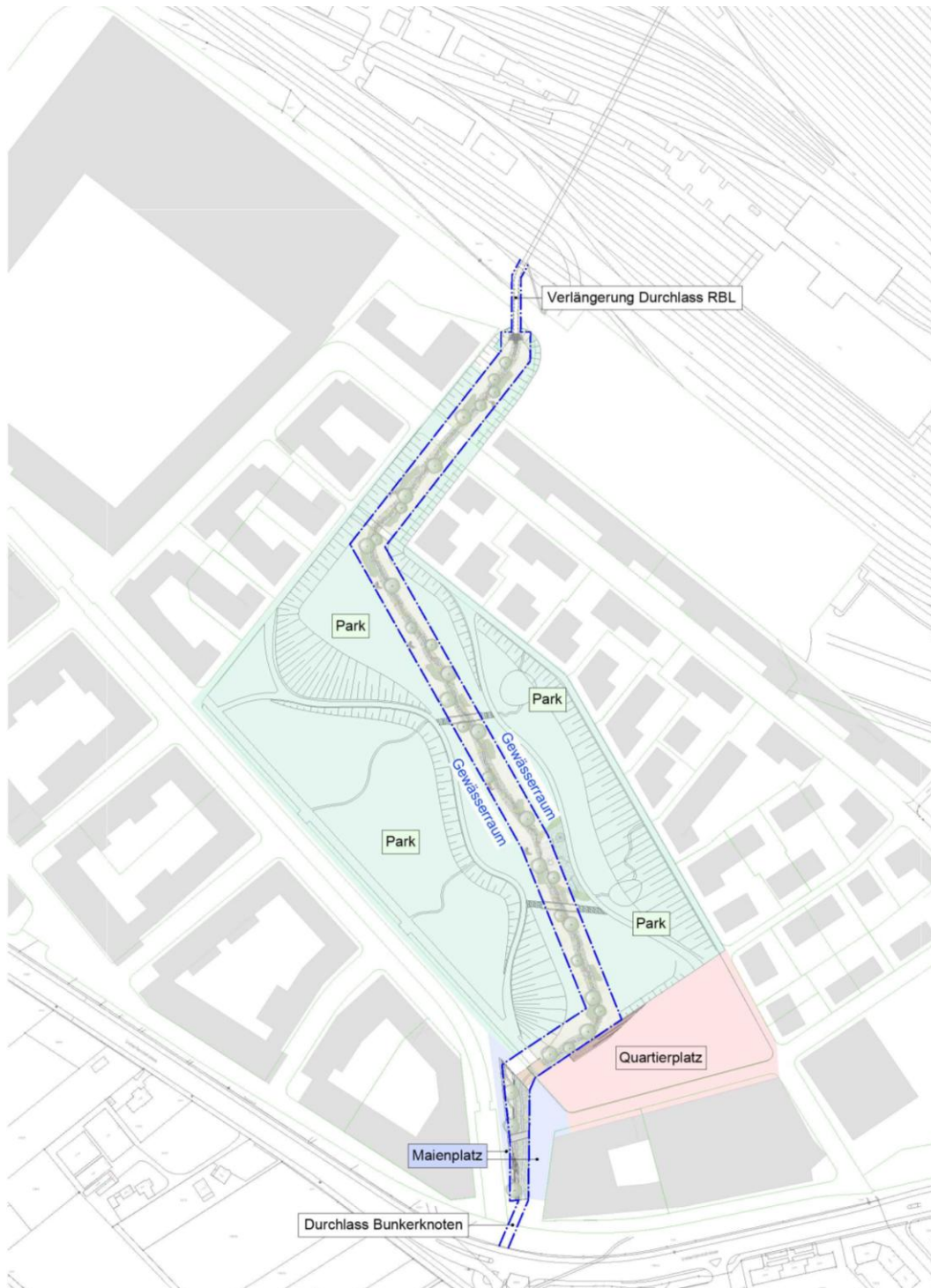


Abb. 3 Schematische Übersicht des Gewässerraums Teischlibach

3.3 Sicherstellung des Hochwasserschutzes

Im Ist-Zustand liegt folgendes Gefährdungsbild vor:

Teischlibach (IST)

Ab einem HQ_{30} des Teischlibachs treten am Einlauf zum dortigen RBL-Durchlass Wasseraustritte auf, welche zu einer Überflutung im Niderfeld vor dem Rangierbahnhof Limmattal (RBL) führen. Ab einem HQ_{100} ist entlang des Bachs eine Fläche von ca. 60 m Breite und teilweise auch das Quartier Gallenmatt betroffen. Bei einem HQ_{300} dehnt sich die Überflutungsfläche des Teischlibachs weiter aus.

Reppisch Überlastfall (Ist)

An der Reppisch ergibt sich ab einem HQ_{300} am RBL-Durchlass ein starker Rückstau, der zu einem Wasseraustritt führt. Ein Teil des Wassers fliesst nach Westen entlang der Überlandstrasse und anschliessend ins Niderfeld. Dort befindet sich eine grosse Muldenlage. Bei einem Extremereignis EHQ füllt sich die Muldenlage und das Wasser fliesst weiter westlich auf die Mutschellenstrasse und gelangt über die Unterführung des RBL in das Gewerbegebiet Silbern.

Mit dem Wasserbauprojekt wird, zusätzlich zur Revitalisierung, auch die Hochwassergefährdung grossflächig reduziert und das Gebiet Niderfeld geschützt.

Teischlibach Projektzustand

Der neue Bachlauf, die als Drittprojekte vorgesehenen Brücken und der neue Anschluss des Teischlibachs an den RBL-Durchlass sind so ausgelegt, dass bei einem HQ_{100} des Teischlibachs nur der Gewässerraum und direkt angrenzende ökologische Ausgleichsflächen benetzt sind. Die ausserhalb der ökologischen Ausgleichsflächen angeordneten Wege sind mit einem Freibord von 20 cm über dem Wasserspiegel (HQ_{100} des Teischlibachs) positioniert. Die Brückenunterkanten weisen beim HQ_{100} des Teischlibachs ein Freibord von mindestens 30 cm auf. Da der Teischlibach beim HQ_{300} gegenüber dem HQ_{100} nur 10 % mehr Abfluss führt, ist auch beim HQ_{300} des Teischlibachs mit keiner Flutung der tiefliegenden Parkflächen zu rechnen.

Überlastfall Reppisch Projektzustand

Im Überlastfall der Reppisch ist mit einem Zufluss von $4.0 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ_{300}), $15.5 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ_{650}) und $22.5 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ_{1000}) über die Überlandstrasse zur Parkanlage resp. zum Teischlibach zu rechnen. Aufgrund der deutlich unterschiedlichen Einzugsgebietsgrösse und Charakteristik von Teischlibach und Reppisch ist nicht davon auszugehen, dass der Teischlibach im Überlastfall der Reppisch gleichzeitig einen relevant erhöhten Abfluss führt.

Bei einem HQ_{650} der Reppisch (Zufluss = $15.5 \text{ m}^3/\text{s}$) wird sich im Projektzustand in der Parkanlage ein Einstau auf eine Kote von 387.0 m ü.M. einstellen. Der Einlauf zum verlängerten RBL-Durchlass definiert dabei den Aufstau im Park. Die Fliessgeschwindigkeiten im Park sind sehr gering. Im Gestaltungsplan wurde entlang der Parkanlage eine Schutzkote von 387.0 m ü.M. und im Gebiet Gallenmatt eine Schutzkote von 387.2 m ü.M. definiert.

Bei einem HQ_{1000} (Zufluss = 22.5 m^3) ergibt sich im Park ein Einstau auf 387.2 m ü.M. , welcher die definierte Schutzkote um 20 cm übersteigt. Da gemäss aktueller Planung des Gestaltungsplans die an den Park angrenzenden Parzellen auf mindestens 387.2 m ü.M. angeordnet werden, ist auch im HQ_{1000} -Fall mit keiner grossräumigen Flutung von neuen Gebäuden zu rechnen.

Im EHQ resp. HQ_{1000} – Fall kann im Planzustand das im Überlastfall der Reppisch zufließende Wasser über den RBL-Durchlass des Teischlibachs in Richtung Limmat geleitet werden. Austritte auf die Mutschellenstrasse und eine dadurch verursachte Ausbreitung ins Gebiet Silberbühl sind beim HQ_{1000} nicht zu erwarten.

Anforderungen an Brücken

Im südlichen Teil des Parkes sind bei Meter 420 und 310 zwei tiefliegende und im nördlichen Abschnitt bei Meter 180 und 110 zwei hochliegende Brücken geplant (vgl. A-808-10-7).

Bei den hochliegenden Brücken liegt die Brückenoberkante (Fahrbahnniveau) bei 387.00 m ü.M. und somit auf Niveau der Schutzkote EHQ. Im Gegensatz zu den tiefliegenden Brücken muss hier der komplette Abfluss aus dem Flutkorridor unter den Brücken mit geringen Fliessgeschwindigkeiten abfliessen können. Um dies sicherzustellen, sollte die Fläche des Fliessquerschnitts unter der Brücke **mindestens 34 m^2** betragen. So kann die Spitze des EHQ (= HQ_{1000}) der Reppisch mit einer Fliessgeschwindigkeit von 0.66 m/s unter den Brücken durchgeführt werden und die Energieverluste sind gering. Auf Pfeiler ist bei diesen Brücken möglichst zu verzichten.

Bei den tiefliegenden Brücken soll bis zu einem HQ_{100} des Teischlibachs ($4 \text{ m}^3/\text{s}$) der Abfluss möglichst ohne Benetzung der seitlichen Wege unter den Brücken durchgeführt werden können. Die seitlich begrenzenden Wege sollen deshalb 20 cm über dem Wasserspiegel – aber nicht höher - liegen. Die Brückenunterkanten sollen ein Freibord von 40 cm zum Wasserspiegel (HQ_{100} des Teischlibachs) aufweisen (siehe Freibordlinie im Längenprofil A-808-10-2). Die lichte Brückenspannweite soll an den tief liegenden Brücken, damit der aquatische und terrestrische Bereich grosszügig längsvernetzt sind, mindestens 10 m betragen. Im Überlastfall der Reppisch wird infolge der erhöhten Abflüsse der Park überflutet und als durchflossene Fläche aktiviert. Es ist bei den tiefliegenden Brücken ein minimaler Fliessquerschnitt in der überfluteten Parkfläche, d.h. lichter Brückenquerschnitt zzgl. überflutete Parkfläche von **mindestens 45 m^2** , einzuhalten. Damit kann das EHQ (ca. $22.5 \text{ m}^3/\text{s}$) der Reppisch mit einer Fliessgeschwindigkeit von rund 0.5 m/s den Querschnitt durchströmen, ohne dabei einen relevanten Rückstau zum Quartierplatz zu verursachen.

4 Zugänglichkeit für Unterhalt

Die Zugänglichkeit an den Teischlibach ist beidseitig über die angrenzenden Velo- und Fussgängerwege und im Parkabschnitt über die offenen Grünflächen gewährleistet.

5 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten

b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

6 Betroffene Fruchtfolgeflächen

Im Projektperimeter liegen keine Fruchtfolgeflächen. (Kantonaler Richtplan Stand Februar 2025, <http://maps.zh.ch/>)

7 Betroffene Grundeigentümer

Im Rahmen des Projekts Überbauung Niderfeld werden die heute zahlreichen kleineren Parzellen erworben und zusammengefügt. Das Wasserbauprojekt Teischlibach Niderfeld liegt vollständig innerhalb des Perimeters der Überbauung Niderfeld. Die heutigen Grundeigentümerverhältnisse haben deshalb für das Wasserbauprojekt keine Bedeutung.

Aarau, 10.10.2025



Dr. Andreas Niedermayr
Hunziker, Zarn & Partner AG
Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau